

RhyMed[®] Schiedsreglement

I. Verfahren:

Art. 1

Jedes Mitglied des Vereins RhyMed kann, gemäss Art. 5 der Statuten schriftlich eine Beschwerde gegen ein anderes Mitglied beim Vorstand einreichen.

Das betroffene Mitglied wird sofort über die Beschwerde informiert und hat 30 Tage Zeit schriftlich Stellung zu nehmen. Der Vorstand entscheidet nach allfälligen Rückfragen über Massnahmen (gemäss Art. 5 Schiedsreglement).

Unterbleibt eine fristgerechte Stellungnahme, so entscheidet der Vorstand ohne weiteres.

Der Entscheid wird dem Betroffenen schriftlich und begründet mitgeteilt.

Der Beschwerdeführer erfährt lediglich ob die Beschwerde abgewiesen oder eine Massnahme verfügt wurde.

Art. 2

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann das Mitglied, gegen das Beschwerde eingereicht wurde, innert 30 Tagen ab Zustellung, schriftlich Rekurs erheben.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand übermittelt die Beschwerde, seinen Antrag und den Rekurs mit allen Unterlagen innert 10 Tagen an den Präsidenten des Schiedsgerichts.

Art. 3

Der Präsident des Schiedsgerichts oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied leitet das Verfahren. Er kann einen Juristen (allenfalls einen anderen Experten) als Berater beiziehen.

Das Schiedsgericht entscheidet innert 60 Tagen. Die Massnahme muss nicht dem Antrag des Vorstandes entsprechen. Sie erfolgt nach allfälligen eigenen weiteren Abklärungen und nach Anhörung von Rekurrerendem und Vorstand.

Der Entscheid wird dem Betroffenen und dem Vorstand schriftlich und begründet mitgeteilt.

Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen.

Art. 4

Gegen den vom Schiedsgericht getroffenen Entscheid kann der Betroffene zuhanden der Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand einzureichen, er bedarf keiner schriftlichen Begründung. Die Berufung ist dann zwingendes Traktandum bei der nächsten (allenfalls ausserordentlichen) Generalversammlung.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Generalversammlung entscheidet nach mündlicher Verhandlung gemäss statutarischem Quorum. Die Generalversammlung kann den Rekurs gutheissen, den Schiedsgerichtentscheid bestätigen oder eine andere Massnahme (gemäss Art. 5 Schiedsreglement) verfügen.

Der Beschluss der Generalversammlung bedarf keiner Begründung und ist endgültig.

II. Massnahmen

Art. 5

Mögliche Massnahmen (Aufzählung vollständig):

- a) Abweisen der Beschwerde
- b) Erteilung eines Verweises
- c) Erteilung eines Verweises mit Auflagen
- d) Auferlegung einer Busse von CHF 1000.- bis CHF 3000.-.
- e) Ausschluss aus dem Verein

In allen Verfahren bestimmt der abschliessende Entscheid auch über die Kostenaufteilung für die Aufwendungen des Verfahrens.

Massnahmen d) Verweis und e) Verweis mit Auflagen können mit Massnahme d) Busse kombiniert werden.

III. Schlussbestimmungen

Dieses Schieds- und Disziplinarreglement wurde durch die Generalversammlung des Vereins RhyMed vom 8. September 2003 genehmigt und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Bad Balgach, den 8. September 2003

Verein RhyMed

Präsident

Dr. med. Reto Gross

Aktuar

Dr. med. Ruedi Huber